

Abstimmungen über Schluß- oder Vertagungsanträge sind unzulässig.

(2) Der Namensaufruf erfolgt nach dem Alphabet.

(3) Wird die Richtigkeit des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung unverzüglich nach der Verkündung angezweifelt, so hat das Präsidium das Ergebnis sofort nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

§41

Jeder Abgeordnete hat das Recht, seine Abstimmung kurz schriftlich zu begründen. Diese Begründung ist in den Sitzungsbericht aufzunehmen. Ihre Verlesung kann nicht verlangt werden.

§42

(1) Über die Verhandlungen der Volkskammer wird ein stenographisches Protokoll geführt.

(2) Die Niederschrift ist spätestens drei Tage nach Schluß der Sitzung Abgeordneten und Mitgliedern des Ministerrates auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Wird innerhalb weiterer drei Tage kein schriftlicher Antrag auf Berichtigung des Protokolls gestellt, so gilt es als genehmigt.

(3) Die endgültige Feststellung der Niederschrift steht im Zweifelsfalle dem Präsidium zu.

(4) Die Redner haben die stenographische Niederschrift ihrer Reden durchzusehen und binnen zwei Tagen, vom bestätigten Empfang an gerechnet, zurückzugeben.

X

MANDATSPRÜFUNG

§43

(1) Wird das Recht der Mitgliedschaft eines Abgeordneten angezweifelt, so prüft der Mandatsprüfungsausschuß der Volkskammer das Recht der Mitgliedschaft.

(2) Solange nicht die Ungültigkeit seiner Wahl oder der Verlust des Rechts der Mitgliedschaft ausgesprochen ist, hat der Abgeordnete alle verfassungsmäßigen Rechte.